
Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerwehrreglement, FWR)

vom 26. Juni 2020

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,

gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)^[1], in Ausführung von Art. 20, 22, 32 und 45 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)^[2] sowie § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)^[3],

beschliessen:

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

§ 1 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG.

² Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

1. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten;
2. Hilfestellung bei Ordnungs- und Verkehrsdienst auf Anordnung des Gemeinderates.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
2. erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm;
3. wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören, und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten;
4. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 3 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

² Ihr gehören von Amtes wegen an:

1. das zuständige Gemeinderatsmitglied;
2. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
3. die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten;
4. der Fourier;
5. der Materialwart.

³ Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der kantonalen Feuerwehr-gesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zuge-wiesen sind.

§ 4 Feuerwehrkommando

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant

1. leitet die Feuerwehr;
2. ist verantwortlich für die ständige Dienstbereitschaft, für die Materi-albewirtschaftung, für die Instruktion sowie für die Ausbildung von Kader und Mannschaft;
3. vertritt die Feuerwehr nach aussen.

² Die Feuerwehrkommission regelt die Aufgaben im Einzelnen in einem Pflichtenheft.

II. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR

§ 5 Sollbestand und Ölwehr

¹ Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feu-erwehrinspektorats.

² Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichge-stellt.

§ 6 Freiwilliger Feuerwehrdienst

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.
- ² Ebenso können nicht feuerwehropflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.
- ³ Sie haben bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einen entsprechenden Antrag zuhanden der Feuerwehrkommission zu stellen.

§ 7 Funktionen und Gradbezeichnungen

- ¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Stützpunktkommandant/in	Major/in
Feuerwehrkommandant/in	Hauptmann
Vizekommandant/in	Oberleutnant
Zugführer/in	Oberleutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Wachtmeister
Ressortchef/in	Korporal
Gerätewart/in	Gefreite/r
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in / Gefreite/r
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

- ² Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

§ 8 Beförderungen

- ¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer und die Gefreiten.
- ² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche eine Fachausbildung mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 9 Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.
- ² Die persönliche Ausrüstung ist, soweit nicht anders angeordnet, zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.
- ³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

§ 10 Übungen und Kurse

- ¹ Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den §§ 20-23 BFV.
- ² Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.
- ³ Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.
- ⁴ Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

§ 11 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.
- ² Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit) vom 13. Mai 2019.

III. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE

§ 12 Grundsatz

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz

(FKS) und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

§ 13 Fahrzeuge und Spezialausrüstung

¹ Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.

² Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung und jedem Einsatz die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte zu kontrollieren und festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

³ Die Fahrzeuge sind wöchentlich einer Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

⁴ Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

IV. EINSATZ

§ 14 Alarmierung

¹ Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorats einzurücken.

² Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

§ 15 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

§ 16 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

§ 17 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

¹ Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG.

- ² Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 1.
- ³ Die Finanzverwaltung erlässt die Kostenverfügung.

V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN

§ 18 Löschgebiete

Die Gemeinde Dallenwil wird in folgende Löschgebiete eingeteilt:

1. Dallenwil
2. Wiesenberg
3. Wirzweli

§ 19 Löscheinrichtungen

¹ Die Feuerwehrkommission stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

² Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

³ Die Feuerwehrkommission regelt mit den Organen der verschiedenen Gemeindewasserversorgungen und privaten Wasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

§ 20 Beiträge Privater

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

§ 21 Spezielle Risiken

- 1 Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.
- 2 Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.
- 3 Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

VI. DISZIPLINARRECHT

§ 22 Disziplinarvergehen

- 1 Das Ahnden von Disziplinarstössen richtet sich nach Art 49 BFG.
- 2 Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 2.

§ 23 Entschuldigungen

- 1 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 2 Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

§ 24 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission über das weitere Vorgehen.

§ 25 Entlassung

- 1 Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärger verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerwehrkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- 2 Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG verpflichtet.

§ 26 Inkasso von Ordnungsbussen

- 1 Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Finanzverwaltung.

² Eine Verrechnung mit dem Feuerwehrsold ist zulässig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 23. Mai 2014 und das Feuerwehrbusenreglement vom 22. November 2013

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dallenwil, den 26. Juni 2020

GEMEINDE DALLENWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 409 vom ...18. AUG. 2020....



[1] NG 171.1
[2] NG 613.1
[3] NG 613.11

Anhang 1

Verrechenbare Kosten

Die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr betragen:

Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkungen
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	Keine Kostenfolge	
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.00	pauschal
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.00	pauschal

Mannschaft / Personal

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkungen
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.00	

Fahrzeuge

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkungen
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.00	
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.00	
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.00	
24	Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug	CHF 180.00	
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.00	
26	Zugfahrzeug	CHF 150.00	
27	Ölwehranhänger	CHF 70.00	
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.00	
29	Motorboote	CHF 250.00	
30	Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
31	Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.00	

Maschinen / Kleingeräte

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkungen
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF 50.00	min. ½ Tag
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF 20.00	min. ½ Tag

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkungen
43	Motorspritzen	CHF 80.00	
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF 30.00	
45	Hochleistungslüfter	CHF 30.00	
46	Motorkettensäge	CHF 20.00	

Material

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkungen
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF 40.00	
52	Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF 80.00	
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF 20.00	Ab 8. Tag CHF 10.00
54	Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag)	CHF 20.00	
55	Rhodiosorb 3 m, Ersatz	CHF 200.00	
56	Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)	CHF 25.00	
57	Aquasand (mobiler Ölabscheider)	CHF 10.00	je Stunde

Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40 % dem Verursacher verrechnet.

Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20 % dem Verursacher verrechnet.

Anhang 2

Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

Betrag	Bezeichnung
CHF 150.00	Fernbleiben von der Aushebung
CHF 50.00	Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übungen, Kurse)
CHF 150.00	Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbil- dungen
CHF 150.00	Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen